



Kreisstadt
Mühldorf a. Inn
Stadtbauamt

Werbeanlagen

in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn



Werbeanlagen in der Altstadt

Für das Anbringen von Werbeanlagen ist grundsätzlich eine Genehmigung erforderlich. In der Altstadt der Kreisstadt Mühldorf a. Inn müssen die Anlagen den Anforderungen der städtischen **Gestaltungssatzung** entsprechen. Diese stellt die Bewahrung des baukulturellen Erbes und einen verantwortungsvollen Umgang mit der historischen Bausubstanz sicher.

Der dazugehörige **Gestaltungsleitfaden** veranschaulicht die geltenden Anforderungen an Werbeanlagen im Altstadtbereich. Er beinhaltet zudem Hinweise und Regelungen zu Form, Größe und Art von Werbetafeln und Hinweisschildern sowie zu Beleuchtung und Schaufensterbeklebung oder Markisen. Nachfolgend finden Sie beispielhafte Auszüge aus den Vorgaben.

Werbeanlagen im Sinn der Satzung sind alle Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

Die Gestaltungssatzung und der -leitfaden sind auf unserer Homepage www.muehldorf.de unter Rathaus/Planen und Bauen einsehbar.

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie nicht verunstaltend wirken. Ihre Art, Größe, Form, Lage, Material und Farbe dürfen das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung erlaubt und müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassade des Gebäudes und ihrer Gliederung stehen. Die Schriftgröße hat sich dem Charakter und der Proportion des Gebäudes anzupassen.

Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungen, Giebelflächen, Erker, Balkone, tragende Bauteile, Inschriften und Gedenktafeln nicht überschneiden oder überdecken. Die Fassadenstruktur ist zwischen den einzelnen Buchstaben sichtbar zu halten.

Arkaden dürfen durch Werbeanlagen in ihrem Gesamtbild nicht beeinträchtigt werden. Werbeanlagen nebeneinander liegender Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden. Das Anbringen von Werbung hinter Schaufenstern mit Wirkung auf den Stadtplatz unterliegt denselben Anforderungen wie die Werbeanlagen an der Fassade.

Besondere Anforderungen für Werbeanlagen

Zulässig sind Werbeanlagen mit einer maximalen Fläche bis zu zwei Quadratmeter. Ihr Errichten ist nur im Erdgeschoss und unterhalb des Brüstungsbereichs des ersten Obergeschosses erlaubt. Je gewerbliche Einheit ist eine Farbgestaltung mit maximal zwei unterschiedlichen Farben möglich. Signets und Embleme sind nur in Verbindung mit Werbeschriften und in Abstimmung in Größe und Gestaltung auf den Schriftzug erlaubt.

Unzulässig sind unter anderem:

- grelle Farben und glänzende Oberflächen
- sichtbare Unterkonstruktionen
- digitale Werbetafeln, Monitore oder Bildschirme sowie bewegte und beleuchtete Werbung – auch hinter dem Schaufenster
- Fahnen, Banner und Wimpelreihen – ausgenommen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen
- frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen – soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen
- Werbung an Einfriedungen, auf Vordächern, in Vorgärten und an Bäumen sowie Türen, Toren und Fensterläden
- aufdringliche und blendende Wirkung – insbesondere durch übermäßige Größe, Signalfarben, Verwendung von mehr als zwei Farben, starke Kontraste
- kastenförmige Werbeanlagen
- Schaukästen und Warenautomaten – der Austausch ordnungsgemäß angebrachter, bestehender Schaukästen und Warenautomaten ist möglich.

Straßenverzeichnis Altstadt

Im Altstadtbereich gelten besondere Vorgaben für Werbeanlagen. Befindet sich Ihr Geschäft in einer der folgenden Straßen, gelten diese Vorgaben auch für Ihr Gewerbe.

Am Inn-Stadt-Park

Am Stadtwall

Bahnhoffußweg

Bräugasse

Brückenstraße

Daxenbergergasse

Fragnergasse

Huterergasse

In der Pflanzenau

Innere Neumarkter Straße

Innstraße

Katharinenplatz

Kellerweg

Kirchengasse

Kirchenplatz

Konrad-Adenauer-Straße

Krankenhausstraße

Ledererstraße

Luitpoldallee

Nagelschmiedgasse

Spitalgasse

Stadtberg

Stadtplatz

Tuchmacherstraße

Weißgerberstraße

Werbeanlagen im gesamten Stadtgebiet

Die **Werbeanlagensatzung** gilt für alle Plakatanschlagtafeln im Stadtgebiet ab einseitig dreieinhalb Quadratmetern Gesamtansichtsfläche. Diese müssen der Ankündigung oder dem Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein. Sie dürfen eine maximale Ansichtsfläche von zwölf Quadratmetern je Seite nicht überschreiten. Spezifische Regelungen zur Zulässigkeit in Baugebieten finden sich in der Werbeanlagensatzung. Die Tafeln dürfen die Sicht und Sicherheit im Verkehr nicht behindern. Um Häufungen zu vermeiden, ist ein Abstand von mindestens 150 Metern zwischen den Tafeln einzuhalten. Die Plakattafeln dürfen nicht reflektieren oder selbstleuchtend sein. Sie dürfen maximal fünf Meter über das vorherrschende Gelände hinausragen und die Gestaltung muss Rücksicht auf das Straßen- und Ortsbild im Umfeld herrschende nehmen. Keine Plakattafeln im Sinne der Satzung sind insbesondere Anlagen der Parteiwerbung, Bautafeln, amtliche Anschlagtafeln und Hinweise auf öffentliche Einrichtungen sowie Gottesdienstanzeiger von Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Die Werbeanlagensatzung ist auf www.muehldorf.de unter Rathaus/Ortsrecht einsehbar. Anlagen unter dreieinhalb Quadratmetern Gesamtansichtsfläche sind genehmigungspflichtig gemäß Bayerischer Bauordnung (BayBO).

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zum richtigen Vorgehen und den nötigen Antragsformularen hilft das Stadtbauamt:

**Huterergasse 2
84453 Mühldorf a. Inn
E-Mail: bauamt@muehldorf.de**

**Nicole Braun Rudi Wimmer
Telefon: 08631/612529 Telefon: 08631/612526**

Bewährtes erhalten, Zukunft gestalten

Die Bewahrung des baukulturellen Erbes, die es auch zukünftigen Generationen erlaubt, Stadtgeschichte eindrucksvoll erleben zu dürfen, ist aktueller denn je. Daher ist bei der Weiterentwicklung der Altstadt ein verantwortungsvoller Umgang mit der historischen Bausubstanz und den Stadtstrukturen unverzichtbar und fordert Abstimmung und Wertschätzung.

Ziele für die Altstadt

**Erhalt ihres gewachsenen historischen
Stadtbildes**

**Pflege und Förderung ihrer
unverwechselbaren Eigenart**

**Erhalt und Weiterentwicklung ihrer
architektonischen Qualität**

**Bewahrung und Steigerung der
Attraktivität für Bewohner und Besucher**

**Stärkung ihrer wirtschaftlichen
Anziehungskraft und Vielfalt**